

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Grundlage sämtlicher Leistungen, wie beispielsweise Dienstleistungen, Werkleistungen, insbesondere das Durchführen von Veranstaltungen, das Vermieten der Bar, der RIFF Strandbar (im folgenden Riff genannt) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt), welche jeweils Vertragsbestandteil werden.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen, für die mietweise Überlassung der Strandbar, sowie alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen und Lieferungen. Die Weiter- oder Untervermietung der Strandbar an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Riff ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, sie werden durch Riff schriftlich bestätigt. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit vorsorglich widersprochen.

(4) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Die Beschreibung des Leistungsspektrums auf der Webseite von Riff ist unverbindlich.

(2) Das Angebot von Riff ist unverbindlich und freibleibend. Sollte ein Vertragsangebot durch den Auftraggeber erfolgen, erfolgt der Vertragsschluss durch Annahme durch das Riff.

(3) Anfragen, Aufträge sowie Auftragsänderungen, die schriftlich, auch per Telefax, erfolgen, können nur bearbeitet werden, wenn der Auftraggeber deutlich erkennbar und das Schreiben oder das Telefax von einer autorisierten Person unterschrieben ist.

(4) Unklarheiten bei der Übermittlung von Schreiben etc. und deren Inhalt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **§ 3 Vergütung / Preise**

(1) Die Vergütung von Riff ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste oder aus dem Kostenvoranschlag für die erbetene Leistung. Alle Preise zzgl. MwSt.. das gilt auch für vom Auftraggeber über das Riff beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht wurden, bei dem das Riff aber in Vorleistung getreten ist.

(2) Forderungen von Verwertungsgesellschaften, wie Gema / Gvl / Bild-Kunst, Künstlersozialkasse usw., gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Grundsätzlich ist das Riff berechtigt, eine Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, oder Kautionsleistung, beispielsweise für die Verrechnung gegen Schäden, die dem Riff durch einen Auftraggeber entstehen könnten, zu verlangen.

(4) Sollte für eine Veranstaltung die Anzahl der Gäste relevant sein, darf das Riff bei einer Erhöhung der Gästeanzahl oberhalb von fünf Prozent, die Höhe der Vergütung entsprechend anpassen. Eine angemessene Anpassung der Vergütung ergibt sich auch bei einer Änderung der Dauer einer Veranstaltung.

(5) Rechnungen von Riff an den Auftraggeber sind sofort fällig. Der Auftraggeber kommt somit sofort in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Riff berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes zu fordern. Wird ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen, ist Riff berechtigt, diesen geltend zu machen. Unabhängig davon kann Riff Mahnkosten in Höhe von EUR 8,00 je Mahnung geltend machen. Der Auftraggeber trägt außerdem die gesamten Beitreibungs- sowie etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.

(6) Das Geltendmachen eines weiteren Schadens seitens Riff bleibt hiervon unberührt.

(7) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Änderung hat Riff das Recht, die entstandenen Kosten dem Auftraggeber zu berechnen. Bei Stornierung eines Events nach erfolgter Festbuchung wird eine Stornogebühr in Höhe der vereinbarten Organisationspauschale erhoben. § 649 s. 1 BGB ist ausgeschlossen; § 649 S.3 BGB findet keine Anwendung.

(8) Sämtliche Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, gemäß den erwähnten Zahlungsmodalitäten zahlbar.

(9) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden.

### **§ 4 Verzug / Rücktritt**

(1) Das Riff ist berechtigt, aus wichtigem oder gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt insbesondere bei höherer Gewalt, schlechtem Wetter, oder andere, nicht vom Riff zu vertretene Umstände, die die Durchführung einer Veranstaltung oder der Aufrechterhaltung des Betriebes entgegenstehen.

Diese gilt auch für Aufträge, die unter falschen oder irreführenden Angaben zustande gekommen sind. Hierbei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Bei Verzug, welcher nicht von Riff zu vertreten ist, wird Riff den Zeitraum, innerhalb dessen die Dienstleistung zu Ende zu führen möglich ist, mit dem Auftraggeber vereinbaren. Der Auftraggeber ist vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums zur Beendigung der Dienstleistung nicht dazu berechtigt, Riff eine Nachfrist mit der Androhung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktritt.

(3) Sollte Riff hinsichtlich einer Leistung aufgrund von Umständen, welche nicht von Riff zu vertreten sind, in Verzug geraten, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur dann zulässig, soweit ausdrücklich ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde und das Riff der Vertragsauflösung ausdrücklich zustimmt. Es besteht kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht.

(5) Das Riff behält sich in diesem Falle vor, auch bei Nichtleistung die vereinbarte Vergütung zu berechnen. Hierbei kann das RIFF bis zu 50% der vereinbarten Preise für Getränke und Speisen verlangen. Sollte kein vereinbarter Preis vorliegen, wird das Riff dem normale Aufwande und Preis entsprechend berechnen.

### **§ 5 Lieferung / Mängel**

(1) Sollten Störungen und / oder Mängel an den Leistungen des Riff auftreten, wird das Riff bemüht sein, unverzüglich Abhilfe zuschaffen. Auftraggeber ist verpflichtet, alles denkbar zumutbare dazu beizutragen, um den Zustand zu beseitigen

(2) Riff haftet nicht für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstiger Rechte Dritter.

### **§ 6 Haftung**

(1) Eine Haftung des Riff, für Schäden, welcher Art auch immer, beispielsweise Sachschäden, Verletzungen, Körperschäden bei Gästen durch das Riff, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Riff führt alle Dienstleistungen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, den üblicherweise zugänglichen Quellen und veröffentlichten Daten aus.

(3) Eine Haftung von Riff, gleich für welche Schäden, Mangelschäden- oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Riff haftet weder für Schäden, noch für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden jedweder Art, auch nicht für Körperschäden, die sich aus einer Leistung von Riff, einer unrichtigen Auskunft oder fehlerhaften Dienstleistung oder fehlerhaften Werksleistung oder der Folge dieser ergeben. Riff haftet nicht für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Für Schäden, die sich infolge von höherer Gewalt oder anderer, von Riff nicht zu vertretene, Umstände ergeben, haftet Riff nicht. Auch für verlängerte Lieferfristen seitens der Zulieferer und sich daraus ergebenden Verzögerungen haftet Riff nicht.

(6) Jedwede Haftung für Liefertermine ist ausgeschlossen.

(6) Alle Ansprüche verjähren grundsätzlich nach Ablauf von 12 Monaten ab Veranstaltungsdatum.

### **§ 7 Urheberrechte**

(1) Etwaige Urheber- und Leistungsschutzrechte, beispielsweise für Konzepte verbleiben bei Riff. Dem Auftraggeber wird lediglich ein zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenztes Nutzungsrecht übertragen. Ein Bearbeitungsrecht ist nicht mit übertragen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

(2) Für eigene Präsentationen, beispielsweise im Internet, auf Broschüren, etc. behält sich Riff ein Nutzungsrecht vor.

(3) Die erteilten Auskünfte sind ausschließlich für den Eigenbedarf des Auftraggebers und ggf. dessen Vertragspartner bestimmt.

(4) Unterlagen und Präsentationen bleiben im Eigentum von Riff. Präsentationen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden, noch vervielfältigt oder anderweitig verbreitet werden.

### **§ 8 Veranstaltungen**

(1) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist verboten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

(2) Soweit das Riff technisches Equipment oder sonstige Einrichtungen beschafft, gilt dieses im Namen und in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt das Riff von allen Ansprüchen Dritter frei und haftet für die sorgsame Nutzung der Sache.

(3) Eine Nutzung eigenen Equipments ist nur nach Abstimmung mit dem Riff erlaubt. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Mitgebrachte persönliche Gegenstände, wie Ausstellungsstücke oder sonstige Sachen befinden sich in der Gefahr des Kunden. Das Riff übernimmt keinerlei Haftung, nicht für Beschädigung, Verlust, Untergang etc.. Dieses gilt auch für Vermögensschäden oder Körperschäden, welche aufgrund des Mitbringens erfolgt sind. Mitgebrachte Dekorationsgegenstände haben den allgemeinen Brandschutzbestimmungen zu unterliegen. Dieses ist dem Riff nachzuweisen.

(5) Der Auftraggeber / Gast haftet für alle Schäden an mobilien wie immobilien Sachen des Riff, am Gebäude oder an Schäden am Inventar, die durch ihn, oder durch seine Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Abweichende Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

(2) Die Beziehungen zwischen Riff und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

(3) Bei allen sich auf diesen Vertrag beziehenden Streitigkeiten zwischen Riff und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen, sowie zwischen Riff und Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Lübeck.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(5) Es gilt die salvatorische Klausel.

© 2016 Riff Strandbar